

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 119 (1953)

Heft: 3

Artikel: Die neue Truppenordnung (Schluss)

Autor: Oechslin, Karl

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-24468>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zerstört werden; das zeigen die Kriegserfahrungen. In diesen Fällen muß der Funk aushelfen.

Jeder Führer soll wissen, daß nicht nur die Artillerie ein Draht- und Fk.-Netz aufbaut, sondern daß die Infanterie, wenigstens im Verteidigungsverhältnis, ebenfalls ihre Draht- und Fk.Verbindungen bis hinunter zur Kp. erstellt. – Da die Schießkdt. sich bei den Gefechtsständen der Inf.Fhr. aufhalten, laufen die meisten Kdo.-Verbindungen parallel.

Es ist klar, daß – obwohl im Prinzip der rote, bzw. grüne Draht der Art., bzw. Inf. gehört – beim Ausfall der Verbindung dringende Befehle über das Uem.Mittel geleitet werden, das noch intakt ist. – Der Inf.Fhr. muß dabei wissen, daß der Art.Draht während der Vorbereitung und Durchführung von Art.Feuern nicht verwendet werden darf, wenn das Feuer nicht verzögert oder überhaupt in Frage gestellt werden soll.

Aus dem Dargelegten geht hervor, daß die Schlagkraft der Artillerie mit der zweckmäßigen Gliederung und der Qualität des Uem.Netzes steht und fällt. Im ganzen gesehen ist der Art.Einsatz eine Sache der Übermittlung.

Da der Kampfplan des taktischen Führers die Gestalt des Netzes beeinflußt, entwirft der Art.Gr. Kdt. das Uem.Netz persönlich; jedenfalls darf der Uem.Of. nicht aus eigener Machtbefugnis und ohne Genehmigung seines Kdt. die Gliederung des Netzes befehlen.

Die neue Truppenordnung

Von Major Karl Oechslin

(Schluß)

Untergegangene Waffengattungen

Im neuen Katalog der Truppengattungen werden die Veterinärtruppen und die Traintruppen nicht mehr als Truppengattungen aufgezählt. Dies hängt mit der starken Verminderung des Pferdebedarfs der Armee zusammen. Die Veterinärtruppen sind ein Dienstzweig geworden.

Die Traintruppen verschwanden als Truppengattung; sie sind seit dem 1. Januar 1947 der Infanterie einverleibt. Die Grundfarbe des Trains hat deshalb vom Rot zum Grün hinübergewechselt. Übrigens sind seit 1. Januar 1940 alle Train- und Säumerrekruten mit dem Karabiner und mit dem Infanterie-Bajonett ausgerüstet. Es gibt nur noch «Trainsoldaten» und der Begriff «Säumer» existiert nicht mehr. Mit dem Augenblick, da der Train-soldat Infanterist wurde und als solcher ausgebildet wird, ist er auch zum Kämpfer geworden. Diese Lösung muß als zeitgemäß, zweckmäßig und richtig bezeichnet werden. Damit dürften auch die gegen den Trainsoldaten

erhobenen Vorurteile verschwinden. Nachdem nun der Train zum integrierenden Bestandteil der Infanterie geworden ist, lässt sich auch nicht mehr von einer eigentlichen «Traintruppe» sprechen.

Neben dem sogenannten Truppentrain in der Füs.Stabskp. und den Sch.Füs.Kp. der Feld- und Gebirgsbataillone hat die neue TO 51 noch Train-Kolonnen geschaffen, welche in der Regel einen Bestand von 6 Reitpferden, 50 Zug- und 50 Saumpferden sowie 50 Karren haben. Es handelt sich um eigentliche «Allround»-Kolonnen. Die Mannschaft verfügt außer dem Karabiner über Wurfausrüstungen, Maschinengewehre und leichte Maschinengewehre.

An *Trainkolonnen* sind bereitgestellt für 9 Geb.Inf.Rgt. 9 Auszugs-Train-Kolonnen, für Gebirgs-Heereinheiten 4 Landwehr-Train-Kolonnen, für 4 Geb.San.Abt. 4 Sanitäts-Train-Kolonnen zu 3 Reit-, 8 Zug- und 48 Saumpferden sowie 4 Fourgons, an Armeetruppen als Transportreserve 4 Train-Abteilungen (Lw.) zu 5 Train-Kolonnen, für die Grenz-, Festungs- und Reduitbrigaden 12 Train-Züge.

Der Pferdebestand bei der Truppe ist durch die neue TO 51 auf das Notwendigste eingeschränkt worden. Bei den Gebirgsformationen sind noch Saumtierstaffeln (in der Geb.Füs.Stabskp.) geschaffen worden, welche für den Einsatz im unwegsamen Alpen- und Voralpengelände eingesetzt werden können.

Wenn man die Anzahl der für den Train benötigten Pferde zusammenzählt, ergibt sich für die Armee gemäß TO 51 ein Pferdebestand von annähernd 15 000 Pferden. Die Kavallerie benötigt ihrerseits rund 4000 Pferde. Verglichen mit der alten Truppenordnung ist also nicht nur der Truppentrain stark reduziert worden. Auch die Trainkolonnen haben eine erhebliche Verminderung erfahren. Die Herabsetzung der Zahl der für die Armee erforderlichen Pferde ermöglicht einerseits an die Diensttauglichkeit strengere Bedingungen zu stellen und anderseits sowohl für die Armee wie für die Landwirtschaft eine genügend große Reserve an einsatzfähigen Pferden bereit zu halten.

Die Dienstzweige

Durch die neue TO 51 wurden die Dienstzweige ebenfalls teilweise neu geordnet.

Der Munitionsdienst wurde von der TO 51 als neuer Dienstzweig geschaffen. Er umfaßt 71 Munitions-Kompagnien, welche in den Munitionsdepots der Heereinheiten und den Magazinen der Armee tätig sind. Er ist verantwortlich für den richtigen Nachschub von Munition an die kämpfende Truppe.

Der Materialdienst. Beim Materialdienst, der ebenfalls einen neuen Dienstzweig darstellt, sind die erst kürzlich aufgestellten Werkstattformationen in Materialkompagnien- und Bataillone umgetauft worden, um Verwechslungen mit den Werkkompagnien zu vermeiden. Nach der neuen TO 51 erhalten die Divisionen und Gebirgsbrigaden je eine mobile Mat.-Kp., während die Material-Bataillone in der Hand des Armeekommandos bleiben.

Der Veterinärdienst. Mit der zunehmenden Motorisierung der Armee und dem damit verbundenen Rückgang der Pferde sind auch die dem Veterinärdienst übertragenen Aufgaben zurückgegangen. Die bisherige Truppengattung der Veterinärtruppe ist deshalb mit der TO 51 in den neuen Dienstzweig Veterinärdienst umgewandelt worden. Die Zahl der Veterinärformationen wurde herabgesetzt. Die Divisionen 1-8 erhalten keine Veterinärformationen mehr. Eine Ausnahme macht die 9. Division, der gleich wie den drei Gebirgs-Brigaden infolge der größeren Pferdebestände bei den Gebirgsheereinheiten eine Gebirgs-Veterinärkompanie zugeteilt ist. Ebenso haben die Armeekorps je eine Abteilung zu zwei Kompagnien zugeteilt. Die Zahl der Pferdekuranstalten und der Pferdedepots wurde mit Rücksicht auf die Verminderung der Pferdezuteilung an die Truppe herabgesetzt.

Der Heerespolizeidienst. Die neue TO 51 behält im allgemeinen die bisherige Organisation bei. Der Bestand der Heerespolizei-Kompagnie ist jedoch zugunsten der Straßenpolizei herabgesetzt worden. Die Heerespolizei besorgt den militärischen Polizeidienst bei der Truppe. Ihre Aufgaben bestehen in der Durchführung der allgemeinen Polizei, der Sittenpolizei, der Gesundheitspolizei. Die HP kann auch im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden oder in Verbindung mit Truppen oder bürgerlichen Organisationen zum Grenzpolizeidienst, zu Bewachungen oder andern polizeilichen Aufgaben verwendet werden. Die Befugnisse der HP bestehen im Treffen allgemeiner polizeilichen Vorkehren, in der vorsorglichen Festnahme, in Durchsuchungen, in vorsorglicher Beschlagnahme. Die Heerespolizei setzt sich zusammen aus dem Stab der HP, der HP-Kp. des Armeestabes, den Detachementen der Heereinheiten und Ter.Kdos. Sie ist dem Generalstabs-Chef unterstellt.

Die Feldpost. Die TO 51 bringt dank einer Vereinfachung der Organisation eine Einsparung an Mannschaften. Die Feldpost hat, in Ergänzung der Zivilpost, den Postverkehr mit der Truppe zu vermitteln. Militärisch untersteht sie dem Kommando, dem sie zugeteilt ist, postalisch dem Feldpostdirektor. Dieser leitet den gesamten Feldpostdienst der Armee und sorgt

in Verbindung mit der Generaldirektion der PTT für ein reibungsloses Ineinandergreifen des Zivil- und des Feldpostdienstes.

Die Militärjustiz. Die neue TO 51 schafft für diesen Dienstzweig keine namhaften Änderungen. Die Militärjustiz wird ausgeübt durch Divisions- und Territorialgerichte, das Militärkassationsgericht und das außerordentliche Militärgericht. An der Spitze der Militärjustiz steht der Oberauditor. Die Justiz-Offiziere müssen über eine juristische Bildung verfügen und bei der Truppe gedient haben. Jedes Divisions- oder Ersatzgericht besteht aus einem Großrichter, der den Vorsitz führt, 6 Richtern (3 Of. und 3 Uof. oder Sdt. der betreffenden Division oder des betreffenden Territorialkreises), Auditor und Gerichtsschreiber. Der Untersuchungsrichter führt die Beweisaufnahme und die Voruntersuchung. Es bestehen 14 Divisions-Gerichte. Im Aktiv-Dienst werden noch 10 Territorial-Gerichte gebildet.

Die Armeeseelsorge hat mit der TO 51 keine Veränderung erfahren. Sie umfaßt die Feldprediger, welche in den Regiments-Stäben der kombattanten Truppen, sowie in den Stäben und Einheiten der Sanitätstruppen als Seelsorger eingeteilt sind. Ihnen obliegt nebst der Seelsorge auch die Fürsorge für die Wehrmänner.

Das Stabssekretariat. Die Stabssekretäre besorgen den Bureaudienst bei höhern Stäben. Sie haben Adjutants-Unteroffiziers-, Leutnants- oder Oberleutnantsgrad.

Untergegangene Dienstzweige

Die alte Truppenordnung führte noch folgende Dienstzweige auf: Feldtelegraphendienst, Rückwärtiger Dienst, Transportdienst und Territorialdienst. Die neue TO 51 kennt diese Dienstzweige nicht mehr. Der Feldtelegraphendienst ist Bestandteil der Übermittelungstruppen geworden. In bezug auf die Rückwärtigen Dienste, den Transportdienst und den Territorialdienst stellt die Botschaft des Bundesrates fest, daß sie bisher zu Unrecht als Dienstzweige betrachtet worden sind, da sie nicht Elemente des Heeres im Sinne der Militärorganisation, sondern aus Formationen verschiedener Truppengattungen und des Hilfsdienstes zusammengesetzte Organisationen bilden. Der Territorialdienst ist gleich den Heereinheiten in Artikel 2 der neuen TO aufgezählt.

Der Hilfsdienst

Die neue TO 51 hat für den Hilfsdienst keine großen Veränderungen gebracht. Die Hilfsdienstpflchtigen (HD) werden zur Ergänzung der Truppenverbände aller Heeresklassen, namentlich des Landsturmes, aber auch als Mannschaftsreserve für verschiedene Bedürfnisse der Armee im

Kriegsfalle verwendet. Man unterscheidet zwei Klassen von Hilfsdienstpflichtigen: Klasse T: HD, welche der Armee uneingeschränkt zur Verfügung stehen und somit bei der Truppe oder in eine HD-Formation eingeteilt werden können. – Klasse U: HD, welche in der Volks- und Kriegswirtschaft oder auch in der öffentlichen Verwaltung unabkömmlig sind und somit nicht in eine Formation eingeteilt werden können. Diese dürfen von der Armee nur im Kriegsfall und wenn ihre zivile Tätigkeit hinfällig wird zum Militärdienst aufgeboten werden.

Es gibt folgende HD-Gattungen: Bewachungs-HD, Flieger-HD, Fliegerbeobachtungs-HD, Luftschatz-HD, Seilbahn-HD, Zerstörungs-HD, Bau-HD, Eisenbahn-HD, Übermittlungs-HD, Sanitäts-HD, Verpflegungs-HD, Intellektueller HD, Administrativer HD, Brieftauben-HD, Wetter- und Lawinen-HD, Träger-HD, Motorfahrzeugreparatur-HD, Motorfahrer-HD, Motorradfahrer-HD, Veterinär-HD, Munitions-HD, Material-HD, Geniepark-HD, Mobilmachungs-HD, Mechaniker-HD, Bekleidungs-HD, Küchen-HD, Fürsorge-HD, Rotkreuzdienst-HD.

Der Frauenhilfsdienst. Frauen können sich beim Fliegerbeobachtungs-HD, Material-HD, Administrations-HD, Intellektuellen-HD, Übermittlungs-HD, Motorfahrer-HD, Veterinär-HD, Feldpost-HD, Bekleidungs-HD, Koch-HD, und beim Fürsorge-HD einteilen lassen. Für den Pflegedienst werden keine FHD mehr eingeteilt, da dieser Dienst vom Frauenhilfsdienst losgelöst und der freiwilligen Sanitätshilfe des Roten Kreuzes unterstellt worden ist.

Der Frauenhilfsdienst will in Friedenszeiten eine Rahmenorganisation mit einem gut ausgebildeten Kader sein, welche im Kriegsfalle gute Führerinnen zur Leitung der FHD-Detachemente bereitstellen kann. Der Bestand beträgt zirka 6000 FHD. Jährlich sollen rund 500 FHD neu ausgebildet werden. Jede in den Frauenhilfsdienst aufgenommene FHD hat einen Einführungskurs in der Höchstdauer von 20 Tagen zu leisten. Im Kaderkurs I werden Gruppenführerinnen und in einem Kaderkurs II Dienstchefs und Kolonnenführerinnen ausgebildet. Letztere haben die Stellung von Offizieren.

Während des letzten Aktivdienstes 1939–1945 hätten die männlichen Angehörigen der Armee ohne die FHD 3½ Millionen Diensttage mehr leisten müssen.

Die Ortswehren sind Formationen des Territorialdienstes. Ihnen obliegt die Orts- und Betriebsverteidigung. Auch haben sie in Ortschaften und Betrieben territorialdienstliche Aufgaben zu erfüllen. Das EMD bestimmt im Einvernehmen mit den Kantonen die Ortschaften, in denen Ortswehren aufzustellen sind und umgrenzt das Gebiet, aus dem sich Kader und Mann-

schaften zu rekrutieren haben. Die Ortswehren sind kantonale Formationen und ihre Organisation richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen. In der Regel tragen die Ortswehren den Namen der betreffenden Ortschaft.

Besondere Organisationen

Der Territorialdienst bildet im Rahmen der Landesverteidigung eine ortsgebundene Formation. Deshalb sind seine Aufgaben wesentlich ortsgebundener Natur, um die Armee zu entlasten. Er führt seine Aufgaben wesentlich in Verbindung mit den zivilen Behörden durch. Die wichtigsten Aufgaben sind: Schutz- und Abwehrdienst (z. B. Bewachung, Wasseralarm, militärischer Straßendienst, militärischer Wetterdienst), Wehrwirtschaftsdienst, Polizeidienst, Gefangenendienst, Interniertendienst, Fürsorgedienst, Flüchtlingsdienst, Publizitäts- und Informationsdienst.

Das ganze Gebiet der Schweiz ist in Territorial-Zonen, -Kreise und -Regionen eingeteilt, deren Kommandanten mit ihren Stäben die territorialdienstlichen Funktionen ausüben.

Der Transportdienst hat die militärischen Transporte sicherzustellen, zu vermitteln und zu regeln. Dem Transportdienst unterstehen: a. die Eisenbahnen- und Schiffahrtsunternehmungen, sobald der Kriegsbetrieb der Verkehrsanstalten verfügt ist. An der Spitze des Eisenbahndienstes steht der Militäreisenbahndirektor; b. die Transportkommandos, die mittels Motortransportkolonnen oder Eisenbahn den Nachschub des Rückwärtigen Dienstes an die Heereinheiten und den Rückschub von den Heereinheiten an das Rückwärtige weiterleiten; c. der Straßenverkehrsdienst, dem der Straßenbau und -unterhalt sowie die Verkehrsregelung obliegt.

Das Festungswesen. An der Spitze des Festungswesens steht der Chef der Abteilung für Genie und Festungswesen. Unter Festungsgebieten sind alle im Eigentum des Bundes stehenden Grundstücke (mit Einschluß des darüber liegenden Luftraumes), auf denen Befestigungsanlagen erstellt oder geplant sind, zu verstehen. Als militärische Anlagen außerhalb der Festungsgebiete gelten: Befestigungswerke, Tanksperren, Lagerdepots für Material, Munition, Lebensmittel und Treibstoffe, Zerstörungseinrichtungen bei Minenobjekten, Militärflugplätze und Flugmotorenprüfstände. Wie die Festungsgebiete dürfen auch sie nicht photographiert, gefilmt, gezeichnet, vermessen oder von Unbefugten betreten werden.

Das Festungswachtkorps bewacht vorab die Festungsgebiete und die militärischen Anlagen. Oft werden hiefür auch Truppen des Grenzwachtkorps und die Polizei eingesetzt. Das FWK untersteht dem Chef der Festungssektion der Generalstabs-Abteilung. Es gibt 4 Festungskreise und 17 Festungskompagnien.

Der Brieftaubendienst gehört zu den Übermittelungstruppen. Neben einem Brieftauben-Depot gibt es eine Anzahl Brieftauben-Detachemente.

Der ABC-Dienst. Der atom-biologisch-chemische Dienst ist die fachtechnisch vorgesetzte Dienststelle der bei der Truppe eingeteilten ABC-Offiziere. Seine Hauptaufgabe besteht im Studium der chemischen Waffen sowie in der Vorbereitung der Abwehr gegen ABC-Waffen. Der ABC-Dienst ist der Abt. für Sanität unterstellt.

Der Armeewetterdienst. Die Aufgabe des Armeewetterdienstes besteht in der Vorbereitung (zusammen mit der meteorologischen Zentralanstalt) des Wetterauskunftsdienstes an die Truppe. Ferner hat er den militärischen Wetterbeobachtungsdienst zu organisieren, Übersichten und Prognosen zu erstellen. Er umfaßt eine Kompagnie aus Angehörigen der Landwehr, des Landsturmes und des Hilfsdienstes.

Der Armeelawinendienst hat den Schnee- und Lawinenauskunftsdiest vorzubereiten. Er organisiert auch den militärischen Lawinenbeobachtungsdienst und die erste Hilfe im Rettungsdienst. Der Armeelawinendienst ist in einer Kompagnie zusammengefaßt. In ihr werden Of., Uof. und Sdt. der Landwehr, des Landsturmes und des Hilfsdienstes, vornehmlich solche, welche Halter von anerkannten Lawinenhunden sind, eingeteilt. Die Kp. ist eine eidgenössische Formation und untersteht dem Ter.Dienst.

★

Seit dem Jahre 1938 wurde die schweizerische Armee nie mehr so gründlich und umfassend reorganisiert wie durch die neue TO 51. Es darf damit gerechnet werden, daß die neue Organisation etwa für eine Zeitspanne von 12–15 Jahren Bestand haben wird.

Berichtigung

In Ergänzung und teilweiser Berichtigung früherer Darlegungen ist darauf hinzuweisen, daß 3 Pontonier-Bataillone bestehen zu je 3 Kompagnien (Stabs Kp. und 2 Pont. Kp.) und daß den Sappeur-Bataillonen eine Sappeur-Motortransportkolonne angegliedert ist. Durch Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartementes vom 25.9.52 wurden jeder Verpflegungskompagnie der Leichten Brigaden ein Bäcker-Detachement und 2 Bäckerei-Anhänger zugeteilt, so daß diese Verpflegungskompagnien nunmehr in der Lage sind, mit eigenen Mitteln den gesamten Brotbedarf einer Leichten Brigade zu erzeugen.